

Unterrichtung

durch den Minister der Finanzen

Überplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung
(§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung
– LHO –);
hier: Kapitel 09 19 – Schulen allgemein – Titel 524 02 –
Lernmittelfreiheit

Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 21. September 1988 an den
Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz LHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 1988 bei Kap. 09 19 (Schulen allgemein) Tit. 524 02 (Lernmittelfreiheit) in Höhe von 2 Mio. DM erteilt habe.

Mit Beginn des Schuljahres 1988/1989 wurde die Lernmittelfreiheit für alle Schulstufen einkommensabhängig gestaltet.

Die erforderlichen Haushaltsansätze konnten nur grob geschätzt werden, da Statistiken über die Einkommensverteilung bei den Schülereltern fehlen.

Auf die früheren Erfahrungswerte konnte nicht zurückgegriffen werden, weil die Voraussetzungen für die Ausgabe von Lernmittelgutscheinen völlig neu geregelt wurden.

Nach den bereits vorliegenden und noch zu erwartenden Abrechnungen sind zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Mio. DM erforderlich.

Die Ausgaben beruhen dem Grunde und der Höhe nach auf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit vom 27. April 1988 (GVBl. S. 100). Ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis (§ 37 Abs. 2 LHO) liegt deshalb vor.

In Vertretung:
Hoppe
Staatssekretär